

Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen an der Berufsakademie Sachsen gemäß § 83 SGB IX zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK), dem Hauptpersonalrat beim SMWK und der Hauptschwerbehindertenvertretung beim SMWK

Präambel

Die dauerhafte berufliche Integration schwerbehinderter Menschen ist ein Grundsatzziel für alle Beteiligten und kann nur durch deren partnerschaftliche Zusammenarbeit ermöglicht werden. Die Vereinbarung ist eine Chance für die Verbesserung der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen. Um dies zu erreichen, werden konkrete, realisierbare Zielvereinbarungen abgeschlossen. Unverzichtbare Voraussetzungen sind größtmögliche Transparenz und Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung konkretisiert – auf die Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen zugeschnitten – die Regelungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 17.12.2002 (SächsABl. S. 1273) sowie des Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 196) und geht – entsprechend den spezifischen Bedingungen der Staatlichen Studienakademien – über diese hinaus. Sie dient damit als Instrument zur zielorientierten internen Planung und Steuerung sowie der Qualitätssicherung des Integrationsprozesses in den Staatlichen Studienakademien.

Diese Vereinbarung gilt dem SGB IX entsprechend für die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten Beschäftigten in den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen, soweit nachfolgend nicht eine abweichende Regelung getroffen wird. Wenn im Weiteren kurz von Schwerbehinderten gesprochen wird, umfasst das auch die Gleichgestellten.

2. Ziele

Die Staatlichen Studienakademien setzten sich mit dem Abschluss dieser Integrationsvereinbarung folgende Ziele:

- Erfüllung der Beschäftigtenquote für schwerbehinderte Menschen nach SGB IX
- Förderung der Neueinstellung von Schwerbehinderten sowie der Aus- und Weiterbildung von Schwerbehinderten
- Sicherung eines integrationsfördernden Arbeitsklimas durch:
 - o die Verbesserung der Arbeitsbedingungen Schwerbehinderter, insbesondere in Bezug auf ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit,
 - o die Verbesserung von Information und Betreuung von Schwerbehinderten,
 - o die Aufklärung und Schulung der Führungskräfte und Mitarbeiter,
 - o die Durchsetzung unterstützender Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit in Zusammenarbeit mit den Personalräten (Prävention),
 - o die Förderung der Teilzeitbeschäftigung und Sicherung von Teilzeitarbeitsplätzen,
 - o die Umsetzung der Barrierefreiheit nach dem Sächsischen Integrationsgesetz.

Die Belange schwerbehinderter Frauen werden besonders berücksichtigt.

3. Personalplanung

Die Integration Schwerbehinderter und die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen für Schwerbehinderte nach § 81 Abs. 5 SGB IX werden bei personalpolitischen Entscheidungen besonders berücksichtigt und sind Bestandteil der Personalplanung und Personalentwicklung.

Bei Personalentscheidungen ist möglichst frühzeitig zu prüfen, ob freie und freiwerdende Arbeitsstellen (z. B. durch geplantes Ausscheiden) mit Schwerbehinderten besetzt werden können.

Durch die Staatlichen Studienakademien wird angestrebt, befristete Arbeitsverträge mit schwerbehinderten Beschäftigten schrittweise in dauerhafte Arbeitsverhältnisse umzuwandeln.

Wenn vorher nicht behinderte Menschen plötzlich mit einer Schwerbehinderung leben müssen, sind diese so zu unterstützen, dass ihr Arbeitsverhältnis auch weiterhin fortbestehen kann. Gegebenenfalls wird ihnen ein ihren beruflichen Erfahrungen und Fähigkeiten entsprechender zumutbarer Arbeitsplatz für eine dauerhafte Weiterbeschäftigung, unter Umständen mit einer erforderlichen gezielten Weiterbildung, angeboten. Dabei nutzen die Staatlichen Studienakademien auch die Möglichkeiten der Aufgabenumwandlung, wenn hierdurch der Arbeitsplatz des Schwerbehinderten gesichert werden kann.

Bei Rationalisierungsmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Umsetzung schwerbehinderter Menschen auf einen geeigneten Arbeitsplatz innerhalb der Einrichtung vorrangig vor einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu veranlassen.

4. Einstellung schwerbehinderter Menschen

Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Direkt nach Ablauf der Bewerbungsfrist einer Ausschreibung erhalten die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat Mitteilung über die Anzahl der einge-

gangenen Bewerbungen, der Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sowie der Vermittlungsvorschläge der zuständigen Agentur für Arbeit.

Der Schwerbehindertenvertretung ist Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gemäß § 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX zu gewährleisten.

Schwerbehinderte, die sich beworben haben, sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Ein Vorstellungsgespräch ist nur dann entbehrlich, wenn zwischen Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen besteht, dass der Bewerber die fachliche Eignung für den Arbeitsplatz offensichtlich nicht nachweist.

Alle Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Auswahlverfahren, soweit Bewerbungen schwerbehinderter Menschen oder Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit vorliegen. Sie kann insbesondere an Vorstellungsgesprächen teilnehmen, sofern die schwerbehinderten Bewerber dem nicht widersprechen.

5. Qualifizierung schwerbehinderter Menschen

Der Qualifizierungsbedarf jedes Schwerbehinderten wird unter Beteiligung des Arbeitgebers, des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung mindestens einmal im Jahr ermittelt. Dabei wird nach Fortbildungen und/oder behindertenspezifischen Maßnahmen für den Schwerbehinderten gesucht. Die Ergebnisse werden mit dem Schwerbehinderten besprochen und möglichst rasch umgesetzt. Bestehende finanzielle Fördermöglichkeiten werden von der Staatlichen Studienakademie ausgeschöpft.

Zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Ausgrenzungen Schwerbehinderter sollen Vorgesetzte von Schwerbehinderten und Personalverantwortliche Bildungsmaßnahmen des Integrationsamtes wahrnehmen, die die gezielte Förderung Schwerbehinderter zum Gegenstand haben.

6. Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und Arbeitsumfeld

Für Schwerbehinderte werden diejenigen Arbeitsbedingungen geschaffen, die der jeweiligen Behinderung Rechnung tragen und für die entsprechende Staatliche Studienakademie zumutbar sind. Der Arbeitgeber schöpft hierzu alle Fördermöglichkeiten aus.

Die Staatliche Studienakademie überprüft in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung die Arbeitsplätze Schwerbehinderter bei der Einstellung, Umsetzung oder auf begründete Aufforderung der Betroffenen im Hinblick auf die geforderte Behindertentauglichkeit. Die Aufforderung kann auch durch die Schwerbehindertenvertretung mit Einverständnis der Schwerbehinderten erfolgen.

Soweit die Staatliche Studienakademie Einfluss auf die Planung von Neu- und Umbauten hat, achtet sie auf die Barrierefreiheit für Schwerbehinderte und bezieht die Schwerbehindertenvertretung frühzeitig in die Planung mit ein.

Für die Fahrzeuge von Schwerbehinderten mit Merkzeichen „G“ oder „a G“ werden besonders gekennzeichnete Parkplätze bereitgestellt.

Für Beschäftigte, die sich selbst behandeln müssen, wird ein gesonderter Raum zur Verfügung gestellt.

7. Arbeitszeit

Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll begründeten Wünschen Schwerbehinderter nach einer Verschiebung der Kern- oder Regelarbeitszeit bzw. eines festgelegten Arbeitszeitrahmens Rechnung getragen werden.

Schwerbehinderte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn kürzere Arbeitszeiten wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig sind, es sei denn, die in § 81 Abs. 5 Satz 3, 2. HS i. V. m. Abs. 4 Satz 3 SGB IX genannten Gründe, insbesondere die Zumutbarkeit für die Staatliche Studienakademie, stehen einem Teilzeitwunsch entgegen.

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter hauptberuflicher Dozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben kann auf Antrag vom Direktor (für den Direktor vom SMWK) entsprechend den Festlegungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben der hauptberuflichen Lehrkräfte an der Staatlichen Studienakademie Sachsen (Dienstaufgabenverordnung der Staatlichen Studienakademie Sachsen - DAVOSS) ermäßigt werden.

Die Staatlichen Studienakademien unterstützen den gleitenden Übergang schwerbehinderter hauptberuflicher Dozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Ruhestand.

8. Prävention

Der Verwaltungsleiter informiert die Schwerbehindertenvertretung über langzeiterkrankte Schwerbehinderte, die länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind, soweit die Zustimmung der Betroffenen vorliegt. In diesen Fällen berät die Schwerbehindertenvertretung die Betroffenen (beispielsweise über Möglichkeiten der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess).

9. Zusammenarbeit

Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und die Frauenbeauftragte werden durch den Direktor der Staatlichen Studienakademie zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Beschäftigung Schwerbehinderter in den einzelnen Abteilungen und über die in diesem Jahr voraussichtlich zu besetzenden Arbeitsplätze informiert.

Die Staatlichen Studienakademien informieren die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig über Veränderungen der Dienstaufgabenverordnung der Staatlichen Studienakademie Sachsen - DAVOSS und beziehen diese beratend mit ein, wenn sie selbst von dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beteiligt werden.

Die Direktoren der Staatlichen Studienakademien und die Schwerbehindertenvertretung arbeiten bei der effektiven Beratung und Unterstützung schwerbehinderter Studierender zusammen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten

und vor einer Entscheidung anzuhören. Die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Bei auftretenden Problemen ist die Schwerbehindertenvertretung schnellstmöglich anzuhören.

10. Berichterstattung

Die Schwerbehindertenversammlung wird als jährliche Form der Berichterstattung, Ergebniskontrolle und Mitwirkung der Betroffenen veranstaltet. Auf der Versammlung berichtet der Direktor über den Stand, die erreichten Fortschritte und Probleme bei der Integration Schwerbehinderter und über die Erfüllung der Integrationsvereinbarung, gegebenenfalls über deren notwendige Aktualisierung. Der Personalrat wird zu der Versammlung eingeladen.

Direktor, Schwerbehindertenvertretung und Personalrat informieren die Mitarbeiter über die Umsetzung dieser Integrationsvereinbarung.

Schlussbemerkung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist an den betriebsüblichen Stellen in allen Staatlichen Studienakademien bekannt zu geben.

Diese Integrationsvereinbarung wird von den Direktoren der Staatlichen Studienakademien der jeweiligen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt übermittelt.

Zum Zwecke der Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten für Schwerbehinderte kann jede Seite diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Barbara Ludwig
Staatsministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Rüdiger Glauche
Vorsitzender
des Hauptpersonalrates

Dr. Siegfried Hillert
Hauptvertrauensperson
der Schwerbehinderten

Dresden, den 19.04.05

Dresden, den 11.4.05

Dresden, den 30.03.2005